Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3295

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Rechtsschutzversicherung

»EG-Dok. 8452/79«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Abs. 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) [1]) hat zur Erleichterung der Aufnahme und der Ausübung dieser Tätigkeit bestimmte Unterschiede im Recht der Mitgliedstaaten beseitigt.

In Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe c Richtlinie 73/239/EWG heißt es jedoch: „Bis zu einer weiteren Koordinierung, die innerhalb von vier Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie erfolgen muß, ist die Bundesrepublik Deutschland berechtigt, das Verbot aufrechtzuerhalten, wonach in ihrem Staatsgebiet die Zweige der Krankenversicherung, Kredit- und Kautionsversicherung oder Rechtsschutzversicherung nicht nebeneinander oder gleichzeitig mit anderen Zweigen betrieben werden dürfen." Daraus ergibt sich, daß zur Zeit der freie Wettbewerb bei der Errichtung von Agenturen und Zweigniederlassungen, die die Tätigkeit der Rechtsschutzversicherung ausüben, noch behindert ist. Diese Richtlinie soll hier Abhilfe schaffen.

Zum Schutz der Versicherten müssen jedoch Interessenkollisionen zwischen einem Rechtsschutzversicherten und seinem Versicherer vermieden werden, die darauf zurückzuführen sind, daß der Versicherer den Rechtsschutzversicherten in einem anderen der im Anhang der Richtlinie 73/239/EWG aufgeführten Versicherungszweige oder einen Dritten versichert hat.

Das derzeitig in der Bundesrepublik Deutschland geltende System der Spartentrennung vermeidet die Mehrzahl dieser Kollisionen. Um dies zu erreichen, erscheint es jedoch nicht erforderlich, dieses System auf die gesamte Gemeinschaft auszudehnen und dadurch die Mehrspartenunternehmen zu zwingen, sich aufzuspalten.

Dieses Ziel kann auch dadurch erreicht werden, daß diese Mehrspartenunternehmen zur Einführung einer gesonderten Verwaltung verpflichtet werden, die insbesondere in einer gesonderten Buchführung und in der Trennung der Verträge oder der durch den gleichen Vertrag gewährten Garantien besteht. Die Verwaltung der im Zweig Rechtsschutz anfallenden Schadensfälle durch ein rechtlich selbständiges Unternehmen ist ebenfalls geeignet, die Gefahr einer Interessenkollision zu vermeiden.

Zur Verwirklichung dieses Ziels müssen auch die spezialisierten Unternehmen bestimmte Vorschriften befolgen. Die Mitglieder ihres Personals, die sich mit der Verwaltung der Schadensfälle befassen, dürfen nicht gleichzeitig eine ähnliche Tätigkeit in einem Unternehmen ausüben, das in einem anderen Versicherungszweig tätig ist.

Wegen der Interessenkollision, die zwischen dem Versicherer und dem Versicherten bestehen kann,

[1]) ABl. EG Nr. 228 vom 16. August 1973, S. 3

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

muß der Letztere die Möglichkeit haben, selbst seinen Rechtsanwalt zu wählen.

Trotzdem kann es zu Interessenkollisionen zwischen dem Versicherer und dem Versicherten kommen. Sie müssen auf eine möglichst gerechte und rasche Weise entschieden werden. Daher ist ein Schiedsverfahren oder ein gleichwertiges Verfahren in den Rechtsschutzversicherungspolicen vorzusehen.

Der Anhang zu der Richtlinie 73/239/EWG sieht in Buchstabe C zweiter Absatz, vor, daß die in den Zweigen 14 und 15 unter Buchstaben A angeführten Risiken nicht als zusätzliche Risiken angesehen werden können. Es muß vermieden werden, daß ein Versicherungsunternehmen den Rechtsschutz als ein im Verhältnis zu anderen Risiken zusätzliches Risiko deckt, ohne eine Zulassung für die Rechtsschutzversicherung erhalten zu haben. Daher muß unter Buchstabe C des angeführten Anhangs der Zweig 17 hinzugefügt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die vorliegende Richtlinie bezweckt die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Rechtsschutzversicherung, die unter Ziffer 17 des Buchstabens A des Anhangs zur Richtlinie 73/239/EWG vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (außer Lebensversicherung) betreffenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften [2]) im folgenden als „Erste Koordinierungsrichtlinie Schadenversicherung" bezeichnet, aufgeführt ist, mit dem Ziel, alle Interessenkollisionen zwischen einem Rechtsschutzversicherten und seinem Versicherer zu vermeiden, die entstehen können weil er bei diesem für alle anderen Versicherungszweige im Sinne dieses Anhangs versichert ist oder weil ein anderer Versicherter bei ihm versichert ist.

Die vorliegende Richtlinie gilt nicht für die Rechtsschutzversicherung, wenn diese mit der unter Ziffer 12 des Buchstabens A des Anhangs der Richtlinie 73/239/EWG aufgeführten Seehaftpflichtversicherung verbunden ist.

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt für die einzelnen Bestandteile der Rechtsschutzversicherungsverträge, mit denen der Versicherer Dienstleistungen erbringt oder Kosten übernimmt, insbesondere

— die Kosten, die dem Versicherten für die Erlangung von Schadensersatz auf außergerichtlichem Weg oder durch ein Zivil- oder Strafverfahren entstanden sind;

— die Kosten der Verteidigung des Versicherten in einem Zivil-, Straf-, Verwaltungs- oder anderen Verfahren oder im Falle einer gegen ihn gerichteten Forderung.

Artikel 3

1. Unternehmen, die die Rechtsschutzversicherung zusammen mit einem oder mehreren anderen Versicherungszweigen der Ersten Koordinierungsrichtlinie Schadensversicherung betreiben, haben für die Rechtsschutzversicherung eine von den anderen Versicherungszweigen gesonderte Verwaltung einzuführen.

2. Diese gesonderte Verwaltung muß so gestaltet werden, daß die Ausübung der Rechtsschutzversicherung zusammen mit einem oder mehreren anderen Versicherungszweigen der Ersten Koordinierungsrichtlinie Schadensversicherung die Interessen des Versicherten nicht beeinträchtigt. Das setzt insbesondere folgendes voraus:
   — Der Zweig Rechtsschutz muß Gegenstand einer gesonderten Buchführung sein;
   — Für die Rechtsschutzgarantie muß ein von den anderen Versicherungszweigen gesonderter Vertrag oder ein gesondertes Kapitel einer Police mit Angabe der der Rechtsschutzgarantie entsprechenden Prämie ausgefertigt werden.

3. Die Mitgliedstaaten können außerdem von den Unternehmen, die auf ihrem Gebiet die Rechtsschutzversicherung zusammen mit einem oder mehreren anderen Versicherungszweigen der Ersten Koordinierungsrichtlinie Schadensversicherung betreiben, verlangen, daß sie die Schadensverwaltung des Zweiges Rechtsschutz einem rechtlich selbständigen Unternehmen übertragen. Diese Gesellschaft wird in dem in Absatz 2, zweiter Gedankenstrich angeführten gesonderten Vertrag oder Kapitel bezeichnet. Die Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten.

   Artikel 4 findet entsprechende Anwendung auf die Beziehungen zwischen dem Unternehmen, das beide Tätigkeiten ausübt und demjenigen, dem die Schadensverwaltung übertragen ist.

[2]) ABl. EG Nr. . . . vom . . ., S. . . .

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 8. August 1979 – 14 – 680 70 – E – Ve 70/79:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juli 1979 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

4. Wenn ein Mehrspartenunternehmen, das die Schadensverwaltung im Zweig Rechtsschutz nicht einem rechtlich selbständigen Unternehmen überträgt, einen Rechtsschutzversicherungsvertrag abschließt, muß dieser Vertrag vorsehen, daß der Versicherer, wenn der Versicherte Rechtsschutz verlangt, den Versicherten auf jede zwischen ihnen mögliche Interessenkollision hinweist und ihm zugleich Gelegenheit gibt, einem Rechtsanwalt seiner Wahl die Wahrung seiner Interessen zu übertragen. Kommt der Versicherer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist er dem Versicherten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Artikel 4

In einem nur die Rechtsschutzversicherung betreibenden Unternehmen, das in finanzieller, geschäftlicher oder verwaltungsmäßiger Hinsicht mit einem Unternehmen verbunden ist, das einen oder mehrere andere Versicherungszweige der Ersten Koordinierungsrichtlinie Schadensversicherung betreibt, darf ein Mitglied des Vorstandes oder des Personals des Innen- oder Außendienstes einer der beiden Gesellschaften, die die Verwaltung der Schadensfälle oder die Rechtsberatung für diese Verwaltung wahrnimmt, nicht gleichzeitig eine ähnliche Tätigkeit in der anderen Gesellschaft ausüben.

Artikel 5

Wenn es geboten ist, einen Rechtsanwalt mit der Vertretung beziehungsweise der Wahrnehmung der Interessen eines Rechtsschutzversicherten zu betrauen, muß dem Versicherten die freie Wahl des Rechtsanwalts gestattet sein. Der Versicherte kann auf dieses Recht vertraglich nicht verzichten.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die zweckdienlichen Vorkehrungen, damit in den Rechtsschutz-Versicherungspolicen ein Schiedsverfahren oder ein gleichwertiges Verfahren vorgesehen wird, wonach die Haltung, die bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechtsschutzversicherer und seinem Versicherten einzunehmen ist, von einer oder von mehreren, und zwar Rechtsanwälten oder Schiedsrichtern beschlossen wird.

Der Versicherte trägt höchstens die Hälfte der Kosten dieses Verfahrens.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten heben alle Vorschriften auf, die die Kumulierung der Rechtsschutzversicherung mit anderen Versicherungszweigen in ihrem Gebiet untersagen.

Artikel 8

Der zweite Absatz des Buchstabens C des Anhangs der Ersten Koordinierungsrichtlinie Schadensversicherungen erhält folgende Fassung:

„Die den Zweigen 14, 15 und 17 unter Buchstabe A zugerechneten Risiken können jedoch nicht als zusätzliche Risiken anderer Zweige behandelt werden."

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten ändern ihre einzelstaatlichen Vorschriften gemäß dieser Richtlinie binnen zwölf Monaten nach Bekanntgabe der Richtlinie und teilen dies unverzüglich der Kommission mit.

Die entsprechend geänderten Vorschriften werden nach Ablauf einer Frist von achtzehn Monaten vom Zeitpunkt der Bekanntgabe an angewandt.

Artikel 10

Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie an übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission den Wortlaut der wesentlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Begründung

I. Gründe und Ziele der Richtlinie

1. Die Rechtsschutzversicherung gewährleistet dem Versicherten die Erbringung von Dienstleistungen und/oder die Erstattung der Kosten für die Deckung eines erlittenen Schadens bzw. für seine Verteidigung in einem Verfahren oder im Falle einer gegen ihn erhobenen Klage. Diese Kosten bestehen meist in Gerichtskosten sowie in Anwalts- und Sachverständigenhonoraren.

Die Rechtsschutzversicherung ist eine Schadenversicherung und bildet den Versicherungszweig Nr. 17 in Anhang A der Richtlinie vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung).

2. In diesem Versicherungszweig besteht nach wie vor eine besondere Lage. Er wird derzeit von zwei Arten von Versicherungsunternehmen betrieben, nämlich von Mehrspartenunternehmen, die die Rechtsschutzversicherung zusammen mit anderen Versicherungszweigen wie der Haftpflicht-, Feuer- oder Diebstahlversicherung betreiben sowie von spezialisierten Unternehmen, die ausschließlich die Tätigkeit der Rechtsschutzversicherung ausüben.

Während es in acht Mitgliedstaaten sowohl Mehrspartenunternehmen als auch spezialisierte Unternehmen gibt (dualistisches System), kann die Rechtsschutzversicherung in der Bundesrepublik Deutschland nur von einem Unternehmen betrieben werden, das rechtlich von dem Unternehmen getrennt ist, das in einem anderen Versicherungszweig tätig ist (kleine Spartentrennung).

3. Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie vom 24. Juli 1973 erkennt diese Sachlage vorübergehend an. Er schreibt nämlich vor, daß eine Koordinierung herbeigeführt werden muß. Dies ist der Zweck der vorliegenden Richtlinie.

Hieraus ergibt sich, daß die Ziele der Richtlinie vom 24. Juli 1973 bei der Rechtsschutzversicherung nur sehr teilweise erreicht sind. Einem Mehrspartenunternehmen der Gemeinschaft ist es nämlich nicht gestattet, sich in Deutschland niederzulassen, um dort die Rechtsschutzversicherung zu betreiben. Es kann dies nur dann tun, wenn es dort ein spezialisiertes Unternehmen gründet.

Eine auf diesen Versicherungszweig spezialisierte Gesellschaft kann sich hingegen in jedem anderen Mitgliedstaat niederlassen, ohne seine Struktur zu ändern.

4. Folgende Beispiele für Interessenkollisionen lassen sich anführen:

a) Wenn ein Mehrspartenunternehmen den Haftenden in der Haftpflichtversicherung und den Geschädigten in der Rechtsschutzversicherung versichert, muß es sich an sich selbst wenden, weshalb die Gefahr besteht, daß es den Geschädigten nicht ausreichend verteidigt, um nicht gezwungen zu sein, ihm zu hohe Entschädigungen zu zahlen.

b) Wenn ein Mehrspartenunternehmen ein und denselben Versicherungsnehmer in der Haftpflichtversicherung und in der Rechtsschutzversicherung versichert, besteht die Gefahr, daß es als Rechtsschutzversicherer seinen Versicherungsnehmer nicht richtig verteidigt:
   - wenn es als Haftpflichtversicherer beispielsweise aufgrund eines groben Vergehens seines eigenen Versicherungsnehmers gegen letzteren Regreß nehmen kann;
   - wenn es als Haftpflichtversicherer ein Mitverschulden vorschlägt, das sein Versicherungsnehmer ablehnt;
   - wenn es als Haftpflichtversicherer nach Maßgabe privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen Versicherern selbst das Sachverständigengutachten erstellen und den von seinem eigenen Versicherungsnehmer erlittenen Schaden ersetzen muß (solche Vereinbarungen gibt es in Frankreich und Belgien und sind in anderen Gemeinschaftsländern geplant).

c) Die vorerwähnten Interessenkollisionen können sich auch dann ergeben, wenn ein auf die Rechtsschutzversicherung spezialisierter Versicherer einer Finanzgruppe angehört, die auch einen Haftpflichtversicherer umfaßt.

5. Das Erfordernis der Spartentrennung wurde in Deutschland eingeführt, um mögliche Interessenkollisionen zwischen Versicherer und Versichertem zu vermeiden. Dieses Erfordernis erscheint aber zur Erreichung dieses Ergebnisses übertrieben.

Die durch die vorliegende Richtlinie herbeigeführte Koordinierung erlaubt es, die Niederlassungsfreiheit zu verwirklichen und schließt gleichzeitig Interessenkollisionen aus. Diese Koordinierung erfolgt im wesentlichen durch die Verbesserung des derzeitigen dualistischen Systems, da für alle Versicherungsunternehmen die freie Wahl des Rechtsanwalts durch den Versicherungsnehmer und eine Schiedsklausel und für Mehrspartenunternehmen eine gesonderte Verwaltung und eine gesonderte Buchführung sowie eine Trennung der Verträge oder zumindest der durch einen gleichen Vertrag gewährten Garantien gefordert wird. Die Richtlinie enthält ebenfalls eine praktisch an Deutschland gerichtete Vorschrift, nach welcher die Mitgliedstaaten von den Mehrspartenunternehmen verlangen können, daß sie die Behandlung der Schadensfälle im Zweig „Rechtsschutz" einer juristisch getrennten Gesellschaft übertragen.

Dieser Mittelweg geht zwangsläufig mit der Aufhebung des Verbots der Kumulierung der Rechtsschutzversicherung mit anderen Versicherungszweigen einher.

II. Erläuterung der Artikel

Artikel 1 – Zweck der Richtlinie

Da eines der Koordinierungsziele darin besteht, mögliche Interessenkollisionen zu vermeiden, er-

schien es angezeigt, dies ausdrücklich zu erwähnen. Während die Rechtsschutzversicherung in mehreren Gemeinschaftsländern im allgemeinen an die Benutzung eines Kraftfahrzeuges gebunden ist, was Kollisionen auf Grund einer Haftpflichtversicherung verursacht, ist der Gegenstand der Rechtsschutzversicherung in bestimmten Ländern – vor allem in Deutschland und in den Niederlanden – weiter gefaßt und bezieht auch viele andere Bereiche ein, wie das Arbeitsrecht oder Mietverträge.

Der vorgeschlagene Text spricht sich für diese breite Zielsetzung aus. Würde anders vorgegangen, so müßte in einigen Jahren möglicherweise eine neue Richtlinie vorgeschlagen werden.

Es erscheint jedenfalls zweckmäßig, die Rechtsschutzversicherung dann auszuschließen, wenn sie an die Seehaftpflichtversicherung gebunden ist. Denn die in diesem Versicherungszweig bestehenden Probleme sind ganz anderer Art, und hier erfüllt die Richtlinie nicht den gleichen Zweck wie im Bereich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

Artikel 2 – Anwendungsbereich

Um jegliche Unklarheit zu vermeiden, enthält die Richtlinie eine nicht erschöpfende Aufzählung der von diesem Versicherungszweig gewährten Garantien, die möglicherweise Interessenkollisionen verursachen und auf die die Richtlinie Anwendung findet.

Artikel 3 – Mehrspartenunternehmen

Das Verbot für die Mehrspartenunternehmen, die Rechtsschutzversicherung zu betreiben, d. h. die allgemeine Einführung der Spartentrennung, bildet eine radikale Maßnahme, die zu einer Umwälzung der Struktur der Versicherungsgesellschaft führt. Darüber hinaus ist es wegen der Möglichkeit von Interessenkollisionen nicht angezeigt, an der derzeitigen Lage festzuhalten.

Daher muß jedes Mehrspartenunternehmen, das derzeit die Rechtsschutzversicherung betreibt oder seine Tätigkeit auf diesen Versicherungszweig ausdehnt, folgende Maßnahmen einführen:

— Die Buchführung für diesen Versicherungszweig muß von der Buchführung für die übrigen Versicherungszweige unabhängig sein, damit sich die genauen Kosten besser ermitteln lassen.

— Für die Rechtsschutzgarantie muß ein gesonderter Vertrag oder ein gesondertes Kapitel der einheitlichen Police mit Angabe des Inhalts der Garantie und der entsprechenden Prämie ausgefertigt werden. Dies soll es den Versicherten ermöglichen, sich über ihre tatsächlichen Rechte gegenüber ihren Versicherern besser klarzuwerden.

Außerdem haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, von den Mehrspartenunternehmen zu verlangen, daß sie die Verwaltung der Schäden im Zweig „Rechtsschutz" einer juristisch selbständigen Gesellschaft übertragen. Dieses System, das sich in den Niederlanden unter der Bezeichnung „Schaderegelingskantoor" bewährt hat, ist geeignet, das Problem der Interessenkonflikte zu lösen, denn diese treten gerade bei der Schadensregelung auf. Diese Möglichkeit ist in die Richtlinie für Deutschland eingefügt worden.

Und schließlich müssen die von den Mehrspartenunternehmen, die dieses System nicht anwenden, geschlossenen Verträge vorsehen, daß der Versicherer den Versicherten unterrichtet, sobald ein Interessenkonflikt zwischen ihnen entstehen kann.

Artikel 4 – Spezialisierte Unternehmen

Wenn ein auf die Rechtsschutzversicherung spezialisiertes Unternehmen enge finanzielle oder sonstige Verbindungen zu einem Unternehmen unterhält, das andere Versicherungszweige betreibt, besteht die Gefahr, daß sich die gleichen Interessenkollisionen wie derzeit innerhalb der Mehrspartenunternehmen ergeben.

Daher bestimmt die Richtlinie, daß die Personen, die die Verwaltung der Schadensfälle einer Gesellschaft wahrnehmen, nicht gleichzeitig eine ähnliche Tätigkeit in der anderen Gesellschaft ausüben dürfen.

Artikel 5 – Freie Wahl des Rechtsanwalts

Die Rechtsschutzversicherungsverträge sehen die Übernahme der Kosten und Honorare des mit der Wahrung der Interessen des Versicherten betrauten Rechtsanwalts durch den Versicherer vor.

Es dürfte wenig angezeigt sein, wenn dieser Rechtsanwalt vor allem im Falle von Mehrspartenunternehmen der übliche Rechtsanwalt der Versicherungsgesellschaft ist. Dann würde dieser Rechtsanwalt in eine schwierige Lage gebracht.

Daher bestimmt die Richtlinie, daß dem Versicherten die Möglichkeit gegeben werden muß, seinen Rechtsanwalt selbst zu wählen.

Wenn der Versicherte seinen Rechtsanwalt nicht selbst wählt, hindert die Richtlinie den Versicherer nicht, diese Wahl selbst vorzunehmen.

Artikel 6 – Schiedsklausel

Da hinsichtlich der einzunehmenden Haltung – beispielsweise in der Frage der Zweckmäßigkeit eines Gerichtsverfahrens – Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechtsschutzversicherer und dem Versicherten bestehen können, sieht die Richtlinie eine in der Gemeinschaft bereits weit verbreitete Schiedsklausel vor, wonach von den beiden beteiligten Parteien eine oder mehrere Personen, Rechtsanwälte oder Schiedsrichter bezeichnet werden, um die einzunehmende Haltung festzulegen.

Im Interesse des Versicherten ist festgelegt, daß mindestens die Hälfte der Kosten des Schiedsverfahrens vom Versicherer getragen werden muß, es den Mitgliedstaaten aber freigestellt ist, eine höhere Kostenübernahme durch den Versicherer vorzusehen.

Artikel 7 – Aufhebung des Kumulierungsverbots

Das durch die Richtlinie eingeführte System, d. h. das Nebeneinanderbestehen von Mehrspartenunter-

nehmen und spezialisierten Unternehmen einerseits und der verschiedenen Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkollisionen andererseits, geht zwangsläufig mit dem Kumulierungsverbot einher, das nur in einem einzigen Mitgliedstaat besteht.

Die Aufhebung des Kumulierungsverbots ist die Voraussetzung für die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit in diesem Versicherungszweig und bildet damit einen grundlegenden Bestandteil dieser Richtlinie.

Artikel 8 – Bestimmtheit der akzessorischen Risiken

Es ist möglich, daß ein Versicherer die Rechtsschutzversicherung als akzessorisches Risiko zu einem anderen Risiko im Sinne des Buchstaben C des Anhangs zur Koordinierungsrichtlinie Schadenversicherung deckt, daher für die Rechtsschutzversicherung keine Zulassung besitzt und somit nicht unter die vorliegende Richtlinie fällt.

Will man vermeiden, daß hierdurch die vorliegende Richtlinie einen Teil ihrer Wirksamkeit einbüßt, muß bestimmt werden, daß die Risiken des Zweiges 17 nicht als akzessorische Risiken zu anderen Zweigen angesehen werden können. Dies ist bereits der Fall für die Zweige 14 und 15.

Es muß jedenfalls der Tatsache Rechnung getragen werden, daß ein Haftpflichtversicherer sehr häufig seinen Versicherer gegen eine Klage eines Dritten verteidigen muß und daß er auf diese Weise nur Leistungen erbringt, die unmittelbar der von ihm übernommenen Verpflichtung entspricht. Eine solche Leistung ist integrierender Bestandteil der Haftpflichtversicherung und betrifft daher nicht ein akzessorisches Risiko.

Ein Versicherter kann jedoch eine zusätzliche Vorsichtsmaßnahme ergreifen und einen Rechtsschutzversicherungsvertrag abschließen, der ebenfalls und unter anderem diese Leistungen deckt, und der im Falle eines Interessenkonflikts seine volle Wirksamkeit entfaltet, da der Versicherte auf diese Weise zum Beispiel in den Genuß der Freiheit der Wahl des Rechtsanwalts kommen wird.

Die folgenden Artikel geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlaß:

Artikel 9: Termine für die Durchführung der Richtlinie

Artikel 10: Mitteilung der Rechtsvorschriften

Artikel 11: Empfänger der Richtlinie